Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH- und VS-Gebiete der Venloer Scholle und südlichen Krefelder Scholle

Anhang 6

FFH-Gebiet DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen"

Auftraggeber: RWE Power Aktiengesellschaft

Auenheimer Str. 25 50129 Bergheim

Auftragnehmer: Kieler Institut für Landschaftsökologie

Rendsburger Landstraße 355

24111 Kiel

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 6 - FFH-Gebiet DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen"

Inhaltsverzeichnis

1		ersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele Sgeblichen Bestandteile	1
	1.1	Übersicht über das Schutzgebiet	1
	1.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets	3
	1.2.1 1.2.2	Übersicht über die Erhaltungsziele Beschreibung der Erhaltungsziele im Wirkbereich	
	1.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
2	Pot	enzielle Wirkfaktoren	7
3	Bet	rachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	8
	3.1	Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	8
	3.2	Beschreibung notwendiger Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	9
4	Ber	ücksichtigung anderer Pläne und Projekte (Kumulationsbetrachtung)	10
5	Bev	vertung der Erheblichkeit	10
6	Zus	ammenfassung	11

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 6 - FFH-Gebiet DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen"

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des FFH-Gebiets DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen"	2
Abb. 2:	Lage der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen" (Quelle: LANUV Abfragestand Dezember 2019)	4
Tabelle	nverzeichnis	
Tab. 1:	Schutzzweck des FFH-Gebiets "Meinweg mit Ritzroder Dünen" gem. NSG-Verordnung und Standard-Datenbogen	3
Tab. 2:	Relevante Auswirkungen im FFH-Gebiet "Meinweg mit Ritzroder Dünen"	8
Λ.		

Anlagen

- Anlage 1: Standarddatenbogen
- Anlage 2: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Meinweg" (HS-016) in: Landschaftsplan III/6 Schwalmpatte, 1. Änderung vom 29.8.2005, Seite 32-37.

1 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen" befindet sich nordwestlich des Tagebaus Garzweiler II. Die Größe des Schutzgebietes beträgt 188 ha (Stand: Standarddatenbogen 06/2021). Die kürzeste Entfernung des FFH-Gebiets zum Tagebau Garzweiler beträgt mindestens 15 km (Luftlinie).

Der Meinweg ist ein geschlossenes Waldgebiet, in dem sich in Geländesenken und Dünentälern Heideweiher, Übergangsmoore und Feuchtheiden ausgebildet haben. Bodensaure Eichenwälder und Reste trockener Besenheideflächen prägen einzelne Bereiche des Meinweg-Gebietes, das direkt an den niederländischen Nationalpark "De Meinweg" angrenzt.

Die ehemaligen Flachskuhlen im Norden des Gebietes im Bereich der Ritzroder Dünen sind von großer kulturhistorischer Bedeutung. Daneben weisen diese periodisch trockenfallenden Kleingewässer eine Vielzahl wertvoller, kleinräumig wechselnder Lebensräume für viele Tierund Pflanzenarten auf.

Für den Naturraum Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht sind die Moore des Meinweggebietes mit ihrem Arteninventar und ihrer nährstoffarmen Ausprägung von hervorragendem Wert. Es finden sich eine Vielfalt von natürlichen Entwicklungsstadien - vom offenen Heideweiher über verschiedene Ausprägungen des Übergangsmoores bis hin zur Feuchtheide – in überwiegend gutem Erhaltungszustand. Auf Hauptterrassensanden und -kiesen, z.T. mit Flugsanddecken, stocken in einzelnen Bereichen bodensaure Eichenwälder als Reste der Potenziellen Natürlichen Vegetation, die neben Flächen mit trockener Besenheide die Bedeutung des Gebietes weiter herausheben. Der Meinweg mit seinen Mooren gehört zu den Schwerpunkten des Moor-Naturschutzes im Naturraum. Als Lebensraum von Leitarten wie Heidelerche, Kreuzotter und zahlreicher Libellenarten ist er von landesweiter Bedeutung (Quelle: http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4802-302).

Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des NSG Meinweg, das die Kennung HS-016 trägt.

Das FFH-Gebiet DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen" ist Teil des Vogelschutzgebiets DE 4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" (s. FFH-VU, Anhang 14).

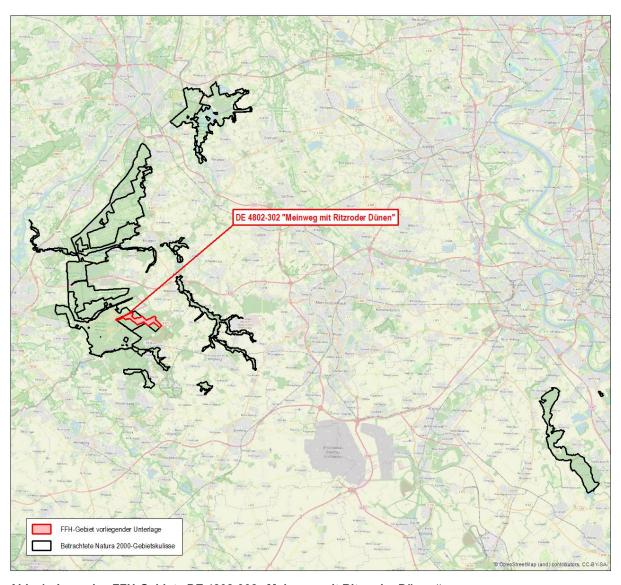


Abb. 1: Lage des FFH-Gebiets DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen".

1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

1.2.1 Übersicht über die Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet "Meinweg mit Ritzroder Dünen" wurde im Oktober 2000 als FFH-Gebiet vorgeschlagen und im Dezember 2004 gelistet.

Tab. 1: Schutzzweck des FFH-Gebiets "Meinweg mit Ritzroder Dünen" gem. NSG-Verordnung und Standard-Datenbogen

EU-Code	Lebensraumtypen/Tier- und Pflanzenarten	NSG-VO	SDB
	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie		
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	х	-
3160	Dystrophe Seen und Teiche	х	х
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix	х	
4030	Trockene europäische Heiden	х	
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	х	х
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	х	х
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	х	х
	Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-Richtlinie		
	-		
	Legende		
NSG-VO	http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesa	amt/HS-016	
SBD	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura200 ten/meldedok/DE-4802-302	00-meldedok/de/	fachinfo/lis-

Als Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Meinweg mit Ritzroder Dünen" sind ausschließlich die Lebensraumtypen (LRT) 3160, 7140, 9110 und 9190 ausgewiesen (Quelle: http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4802-302).

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 6 - FFH-Gebiet DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen"

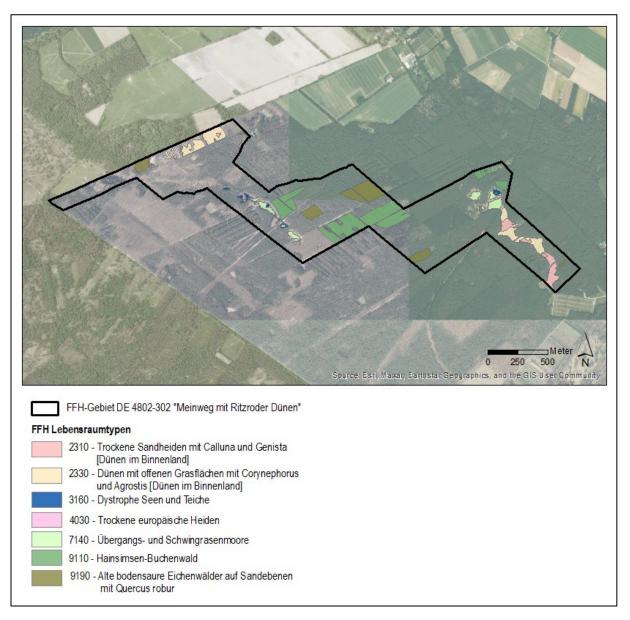


Abb. 2: Lage der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen" (Quelle: LANUV Abfragestand August 2024).

1.2.2 Beschreibung der Erhaltungsziele im Wirkbereich

Die Lage der im Folgenden beschriebenen Lebensraumtypen ist in Abb. 2 dargestellt.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-Richtlinie

Nachfolgende Beschreibungen sind überwiegend den Steckbriefen des Bundesamtes für Naturschutz entnommen, die das Bundesamt als Dokumente zur Verfügung stellt (Quelle: https://www.bfn.de/lebensraumtypen). Die Angaben zur Empfindlichkeit beziehen sich auf die Darlegungen im Haupttext der FFH-VU, Kap. 3.3.

LRT 3160 - Dystrophe Stillgewässer

Bei dem Lebensraumtyp handelt es sich It. SSYMANK et al. (1998) um von Huminsäuren braungefärbte Stillgewässer mit niedrigen pH-Werten, die meist direkt auf Torfsubstraten oder im Kontakt zu Torfsubstraten in Mooren, Heidevermoorungen, anmoorigen Standorten etc. vorkommen. Sie weisen oft Torfmoose in der Verlandungszone oder im Gewässer selbst auf.

Die EU-Kommission hat klargestellt, dass dieser Lebensraumtyp sowohl primäre als auch sekundäre Vorkommen (z.B. Teiche) umfasst, wenn diese (halb)natürlichen Entwicklungen unterliegen.

Der LRT 3160 ist in der Regel grundwasserabhängig, weist aber lokal mitunter keine Verbindung zum Grundwasserkörper auf, so dass keine generelle Einstufung der Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsänderungen möglich ist. Der LRT ist empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

Zu diesem Lebensraumtyp werden It. SSYMANK et al. (1998) Moore und Schwingrasen auf Torfsubstraten mit oberflächennahem oder anstehendem, nährstoffarmem, z.T. huminsäurehaltigem Grundwasser gezählt. Es handelt sich um einen Biotopkomplex, der durch ein Randlagg begrenzt sein kann (ebd.). Auch Verlandungsgürtel und Schwingrasenbildungen an Rändern dystropher oder nährstoffarmer Gewässer zählen zu diesem Lebensraumtyp (ebd.).

Der LRT 7140 wird überwiegend von Regenwasser gespeist mit eigenem Grundwasserhaushalt, seltener ist er grundwasserabhängig. Er reagiert sehr sensibel auf Grundwasserstandsänderungen. Der LRT ist empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Es handelt sich bei den Hainsimsen-Buchenwäldern meist um kraut- und artenarme, von Buchen geprägte Laubwälder auf basenarmen oder bodensauren Standorten (z.B. auf Silikatgesteinen des Grundgebirges). Der Lebensraumtyp tritt von der Ebene bis in die Bergstufe der

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 6 - FFH-Gebiet DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen"

Mittelgebirge und der Alpen auf. In niederen Lagen sind oft Eichen, in höheren Lagen Fichten und Tannen beigemischt.

Der LRT 9110 ist je nach Ausprägung grundwasserabhängig oder nicht grundwasserabhängig. Er kommt auch auf wechselfeuchtem Standorten mit großen Grundwasser-Schwankungsamplituden ein und weist hier eine mittlere Sensibilität gegen Grundwasserstandsänderungen auf. Er reagiert eingeschränkt empfindlich auf Nährstoffeinträge.

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Der Lebensraumtyp umfasst naturnahen Birken-Stieleichenwälder (Betulo-Quercetum) und Buchen-Eichenmischwälder (Fago Quercetum) auf Sand (z.B. Altmoränen, Binnendünen, altpleistozäne Sande) im norddeutschen Flachland. Die Baumschicht ist i.d.R. fast buchenfrei und wird von Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*) dominiert. Der Lebensraumtyp kommt v.a. auf trockenen, sehr armen Sandböden mit schlechtem Wasserhaltevermögen, aber auch auf feuchten Standorten mit Pfeifengras (*Molinia caerulea*) vor (ebd.). Die Krautschicht ist meist artenarm und von Säurezeigern geprägt. Es können aber auch dichter Grasunterwuchs v.a. mit Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder Bestände mit Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) auftreten.

Der LRT 9190 ist nicht grundwasserabhängig. Er reagiert eingeschränkt empfindlich auf Nährstoffeinträge.

1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aktuell liegt für das Gebiet FFH-Gebiet "Meinweg mit Ritzroder Dünen" kein aktuelles Maßnahmenkonzept vor, jedoch finden sich in den Naturschutzinformationen NRW Erhaltungsziele für das Gebiet sowie geeignete Erhaltungsmaßnahmen (Quelle: http://natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-d802-302)

Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung von Waldgebieten sowie von Moor- und Feuchtbiotopen stellt der Meinweg eine Kernfläche dar. Das Gebiet nimmt eine zentrale Rolle in der Verbundachse Schwalm-Niederung, niederländischer Meinweg-Nationalpark und Boschbeek-Elmpter Wald ein, womit auch die Bedeutung des Meinwegs für den internationalen und länderübergreifenden Biotopverbund deutlich wird. Die Erhaltung und Förderung der Lebensraum-Vielfalt in den Moor- und Heidekomplexen haben im Gebiet absoluten Vorrang. Die Entwicklungsmaßnahmen konzentrieren sich auf den Umbau der Forste in standortgemäße Waldgesellschaften mit hohem Stiel- bzw. Traubeneichen-Anteil, die großzügige Freistellung der Moore und die Entwicklung von Heideflächen durch Auflichtung der Kiefernforste zur Vernetzung der Moorflächen.

2 Potenzielle Wirkfaktoren

Mit der "Leitentscheidung 2023: Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region" hat die Landesregierung NRW die raumbedeutsamen Aspekte der politischen Verständigung vom 22.10.2022, die zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) und der RWE AG vereinbart wurde, umgesetzt. Durch das Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030 mit der Möglichkeit eines Reservebetriebes bis Ende 2033 wird die ursprünglich etwa 4.800 ha große Abbaufläche des Tagebaus Garzweiler nach dem genehmigten Braunkohlenplan Garzweiler II aus dem Jahr 1995 um fast 50 % auf nun etwa 2.420 ha verkleinert.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens zur Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II sind vor diesem Hintergrund grundsätzlich (nur) die Änderung des Braunkohlenplans und die Änderung des Tagebauvorhabens auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von FFH- und Vogelschutzgebieten zu überprüfen (§§ 34, 36 BNatSchG, § 7 Abs. 6 ROG).

Gleichwohl hat die RWE Power AG das Kieler Institut für Landschaftsökologie beauftragt, die Prüfung nicht auf die Änderung des Plans und das Änderungsvorhaben zu beschränken, sondern die Verträglichkeit des Abbauvorhabens Tagebau Garzweiler II insgesamt in seiner geänderten Form zu untersuchen.

Dazu wird untersucht, ob die Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Garzweiler II in der geänderten Form i.S. der Leitentscheidungen 2016 und 2023 mit den Schutz- und Erhaltungszielen der im Einwirkungsbereich liegenden Natura 2000-Gebiete nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie (FFH-RL) in Einklang steht.

Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets zum Tagebau Garzweiler II von mindestens 15 km (Luftlinie) können direkte Auswirkungen des Tagebaubetriebs auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets ausgeschlossen werden. Somit verbleiben - wie im Haupttext der FFH-VU, Kap. 3.3 dargelegt - allenfalls indirekt Auswirkungen.

Gemäß der Darstellung in Kap. 1.2 weisen die meisten der LRT sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserstandsänderungen auf. Primär betrifft dies Grundwassersabsenkungen, auf welche die meisten LRT und Habitate empfindlich reagieren können. Grundsätzlich können insbesondere bei den terrestrischen LRT und Habitaten auch Grundwasseraufhöhungen zu Standortveränderungen führen, die den Erhaltungszielen abträglich sind. Viele LRT und Habitate zeigen zudem eine – unterschiedlich ausgeprägte – Empfindlichkeit gegen Nährstoffeinträge. Eine Beeinträchtigung durch Infiltrationswasser oder Einleitungen in Fließgewässer zur Stützung des Wasserhaushaltes können hingegen aufgrund der Wasserbeschaffenheit des dafür verwendeten Wassers ausgeschlossen werden (s. Haupttext der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Kap. 3.3.2). Auch der Kippenwasserabstrom erreicht das FFH-Gebiet "Meinweg mit Ritzroder Dünen" nicht (s. Haupttext Kap. 3.3.4). Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei

Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird.

3 Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

3.1 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Im folgenden Schritt gilt es zu prüfen, ob das Vorhaben relevante Auswirkungen auslöst.

Gemäß den Ausführungen in Kap. 3.3 des Haupttextes der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung können Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden, wenn folgende Entwicklungen zu prognostizieren sind:

- Grundwasserabsenkungen ≥ 10 cm bzw. 25 cm oder 50 cm innerhalb der LRT-spezifischen Spanne,
- Grundwasseraufhöhungen ≥ 10 cm bzw. 25 cm oder 50 cm innerhalb der LRT-spezifischen Spanne bei einem Flurabstand bis 2 m oder wenn austretendes Druckwasser prognostiziert wird.

Aufgrund der Beschaffenheit des Versickerungs- und Einleitwassers können gemäß den Darstellungen im Haupttext, Kap. 3.3.2 negative Auswirkungen sowohl auf nährstoffarme Lebensraumtypen und Habitate wie auf aquatischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird. Der Kippenwasserabstrom erreicht das FFH-Gebiet "Meinweg mit Ritzroder Dünen" nicht (s. Haupttext Kap. 3.3.4).

Ergebnis der Grundwassermodellierung:

Die Auswertung der Grundwassermodellierung für das FFH-Gebiet "Meinweg mit Ritzroder Dünen" führt zu folgendem Ergebnis.

Tab. 2: Relevante Auswirkungen im FFH-Gebiet "Meinweg mit Ritzroder Dünen"

Relevante Auswirkung	kommt in einem Lebensraumtyp / Habitat vor
Absenkung	
≥ 10 cm größer als die LRT-spezifische Spanne	nein
Aufhöhung	
≥ 10 cm bzw. größer als die LRT-spezifische Spanne bei einem Flurabstand bis 2 m	nein
Austretendes Druckwasser	nein

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 6 - FFH-Gebiet DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen"

- Im gesamten FFH-Gebiet treten keine relevanten Grundwasserabsenkungen auf.
- Im gesamten FFH-Gebiet treten keine relevanten Grundwasseraufhöhungen auf.
- Austretendes Druckwasser kann gemäß den Ergebnissen der Grundwassermodellierung ausgeschlossen werden.

Veränderung der Wasserbeschaffenheit und der Wasserführung

Wie bereits im Haupttext in Kap. 3.3.2 und 3.3.4 dargelegt, können darüber hinaus Auswirkungen durch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf empfindliche Lebensraumtypen oder Arten ausgeschlossen werden, da das zur Stützung des Grundwasserhaushalts herangezogene Infiltrations- und Einleitungswasser keine stoffliche Belastung aufweist, die eine schädigende Wirkung auslösen könnte. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird. Im Haupttext wurde bereits dargelegt, dass der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht.

Somit bleibt festzuhalten, dass die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen zu keinerlei Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Meinweg mit Ritzroder Dünen" führt.

3.2 Beschreibung notwendiger Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Da gemäß den Ergebnissen der Grundwassermodellierung im gesamten FFH-Gebiet "Meinweg mit Ritzroder Dünen" die in Kap. 3.1 des Haupttextes beschriebenen Schwellenwerte nicht überschritten werden, sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.

4 Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte (Kumulationsbetrachtung)

Da gemäß der Auswertung der Ergebnisse der Grundwassermodellierung und nach vertiefender Betrachtung für das gesamte FFH-Gebiet "Meinweg mit Ritzroder Dünen" Auswirkungen durch die eingangs dargestellten Wirkpfade auf die Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, erübrigt sich die Einbeziehung von Wirkungen anderer Pläne und Projekte.

5 Bewertung der Erheblichkeit

Da gemäß der Auswertung der Ergebnisse der Grundwassermodellierung für das gesamte FFH-Gebiet "Meinweg mit Ritzroder Dünen" keine Auswirkungen durch Grundwasserstandsänderungen auf die Erhaltungsziele zu prognostizieren sind sowie Veränderungen der Wasserbeschaffenheit und der Wasserführung ausgeschlossen sind und der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht, können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes für den gesamten Betrachtungszeitraum ausgeschlossen werden.

Damit ist die Fortsetzung die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen" verträglich.

6 Zusammenfassung

Das FFH-Gebiet DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen" liegt in einer Entfernung von mindestens 15 km (Luftlinie) zum Tagebaurand. Somit können bis zum Ausklingen der Folgen des bergbaulichen Vorhabens allenfalls indirekte Auswirkungen des Abbauvorhabens Tagebau Garzweiler II aufgrund von Grundwasserabsenkungen auftreten. Neben Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf den Grundwasserhaushalt des Schutzgebiets sind auch mögliche Auswirkungen zu berücksichtigen, die durch Grundwasseraufhöhung einschließlich des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs sowie durch Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers und der Wasserführung hervorgerufen werden können.

Das FFH-Gebiet DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen" beherbergt einige Erhaltungsziele, die eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsänderungen (Absenkung/Aufhöhung) und/oder Nährstoffeinträgen aufweisen

LRT des Anhangs I der FFH-RL

- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Die auf der aktuellen Grundwassermodellierung beruhenden FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen in dem FFH-Gebiet DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen" weder relevante Grundwasserstandsänderungen noch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit und der Wasserführung auslöst, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten. Auch der Kippenwasserabstrom erreicht das FFH-Gebiet nicht.

- Im gesamten FFH-Gebiet treten keine Grundwasserabsenkungen auf.
- Im gesamten FFH-Gebiet treten keine relevanten Grundwasseraufhöhungen auf.
- Austretendes Druckwasser kann gemäß den Ergebnissen der Grundwassermodellierung ausgeschlossen werden.
- Auswirkungen durch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf empfindliche Lebensraumtypen oder Arten können ausgeschlossen werden, da das zur Stützung des Grundwasserhaushalts herangezogene Infiltration- und Einleitungswasser keine stoffliche Belastung aufweist, die eine schädigende Wirkung auslösen könnte und der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird.

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 6 - FFH-Gebiet DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen"

Da die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen zu keinerlei Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets führt, können auch keine kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten gegeben sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen" zu prognostizieren sind.

Damit ist die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen" verträglich.

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Tagebau Garzweiler II – Anhang 6 - FFH-Gebiet DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen"

Anlagen

• Anlage 1: Standarddatenbogen

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ	1.2.	Geb	iets	cod	е				
В	D	Е	4	8	0	2	3	0	2
1.3. Bezeichnung des Gebiets									
Meinweg mit Ritzroder Dünen									
1.4. Datum der Erstellung		1.5	. Dat	um	der	Aktı	ıalis	ieru	ng
1 9 9 9 1 0				2	0	2	1	0	6
JJJMM				J	J	J	J	M	М
1.6. Informant									
Name/Organisation: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW									
Anschrift: Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen									
E-Mail:									
1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung									
Ausweisung als BSG									
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:				J	J	J	J	М	М
Vorgeschlagen als GGB:				2	0	0	0	1	0
				J	J	J	J	М	М
Als GGB bestätigt (*):				2	0	0	4	1	2
			_	J	J	J	J	М	М
Ausweisung als BEG				2	0	0	5	0	8
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:				J	J	J	J	M	М
Links zu den Rechtsgrundlagen s. u. Erläuterungen									
Erläuterung(en) (**): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Mittleres Schwalmtal_Text 3.Aen	don	ınc :-	df						
nttp://www.naturscriutziniormationen-niw.de/legaldocs/LP Mittieres Scriwaimtal_Text 3.Aen	iuert	mg.p	ui						
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Mittleres Schwalmtal_Text.pdf									

^(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert (**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1	. Lag	ge d	es C	ebi-	etsmit	telpunkts (Dezimalgrad):	
Lär	ige						Breite
			6,17	00			51,1758
2.2.	Flä	che	des	Gel	biets (na)	2.3. Anteil Meeresfläche (%):
			188	,38			0,00
2.4	. Läı	nge	des	Geb	oiets (l	m)	
						Verwaltungsgebiets	
NU	TS-C	Code	der	Ebe	ene 2	Name des Gebiets	
	D	Е	Α	1		Düsseldorf	
	D	Е	Α	2		Köln	
	5 .			<i>-</i>	_		
2.6	. BIC	ged	gra	risci	ne Keg	ion(en)	
	Alpi	in (% (*))		Boreal (%)	Mediterran (%)
Х	Atla	antisc	h (%)		Kontinental (%)	Pannonisch (%)
	Sch	nwarz	meer	regio	n (%)	Makaronesisch (%)	Steppenregion (%)
Zus	sätzl	liche	e An	gab	en zu	Meeresgebieten (**)	
	Atla	antisc	h, Me	eeres	gebiet (.	%) Mediteran, Meere	esgebiet (%)
	」 │ Sch	ıwarz	merre	egion	, Meeres	gebiet (%) Makaronesisch, N	Meeresgebiet (%)
				•	resgebi		
]		,	,0	5 - 5 1	- ()	

^(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeografische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

		L	ebensraumtypen n	ach Anhan	g I	Beurteilung des Gebiets						
0 1	5.5			Höhlen		A B C D						
Code	PF	NP	Fläche (ha)	(Anzahl)	Datenqualität	Repräsentativität	Relative Fläche	A B C Erhaltung	Gesamtbeurteilung			
3160			0,7491		G	В	С	В	В			
7140			1,9759		G	С	С	В	С			
9110			0,1413		G	В	С	В	В			
9190			2,5679		G	В	С	В	В			
	-											
	1											
	1											

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommrn können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, win die prioritäre Form anzugeben.

NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.

Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

		Art									g des Gebiets				
Cruss	Cada	Wissenschaftlick - Danaiskassas		NP	Тур		öße	Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D	ΑĮΙ	ВІС		
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP		Min.	Max.		C R V P		Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamtbe- urteilung	

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)

Einheit: i =Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardiiste von Populationseinheiten und Codes gemals den Artikein 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufühlen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

		Art				opulation					Begrür			
Gruppe	ruppe Code Wissenschaftliche Bezeichnung S N				Gı	röße	Einheit	Kat.	Art gem	Anhang	Α	ndere K	ategorie	n
oruppe	Code	Wissenschaftliche bezeichlung	3	INF	Min.	Max.		C R V P	IV	V	Α	В	С	D
]														
				1					1			1		İ

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgefährten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgefährte Arten, A: nationale rote Listen; B. endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	1 %
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	75 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1 %
N16	Laubwald	18 %
	Flächenanteil insgesamt	Fortsetzung s. nächste

Andere Gebietsmerkmale:

Altes Heidemoorgebiet mit aktuell hohem Kiefernforstanteil, aber auch noch bedeutsamen Restmooren, kleinen Heideflächen und Eichenwäldern (teilweise zur Entwicklung). Ergänzung zu 3.3.: Im Gebiet gibt es bedeutsame Vorkommen folgender Vogelarten: Baumfalke, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Wespenbussard, Ziegenmelker, Zwergtaucher	

4.2. Güte und Bedeutung

Grenzüberschreitender Heidemoorkomplex als Bestandteil eines großen deutsch-niederländischen Schutzgebietes.
Kulturhist. wertvolle ehemalige Flachsrösten im Nordosten des Gebietes

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen						
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-			
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb			
	(Code)	(Code)	(i o b)			
Н	K02		i			
Н						
Н						
Н						
Н						

Positive Auswirkungen					
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-		
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb		
	(Code)	(Code)	(i o b)		
Н					
H					
Н					
Н					
Н					

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Code Lebensraumklasse	
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	3 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	2 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmerkmale:					
4.2. Güte und Bedeutung	4.2. Güte und Bedeutung				

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen						
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-			
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb			
	(Code)	(Code)	(i o b)			
Н						
Н						
Н						
Н						
Н						

Positive Auswirkungen						
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-			
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb			
	(Code)	(Code)	(i o b)			
Н						
Н						
Н						
Н						
Н						

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen					
Rang-	_	Verschmutzungen	innerhalb/au-		
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb		
	(Code)	(Code)	(i o b)		
М	B01.02		i		
М	K01.03		i		
М	K02.03		i		

	Positive Auswirkungen						
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-				
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb				
	(Code)	(Code)	(i o b)				

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
i = innerhalb, o = außerlalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

	(%)	
	national/föderal	0 %
Öffentlich	Land/Provinz	0 %
Chemion	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eige	0 %	
Pr	0 %	
Unb	0 %	
Sı	100 %	

4.5. Dokumentation (fakultativ)

	` ,			
BK-4802-068 / BK- Vogelschutzwarte		Kartte, P., 1990, Diplo	marbeit Univ. Köln, Geo	ograph. Institut, LÖBF
Link(s)				

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene	5.1.	Ausweisungstypen	auf nationaler und	regionaler Ebene:
---	------	------------------	--------------------	-------------------

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets	T	ур	Fläche	enante	eil (%)
]						
	1	1	 J					l	

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Тур		Bezeichnung des Gebiets	Тур	•	Fläche	nante	il (%)
Ramsar-Gebiet	1						
	2						
	3						
	4						
Biogenetisches Reservat	1						
	2						
	3						
Gebiet mit Europa-Diplom							
Biosphärenreservat							
Barcelona-Übereinkommen							
Bukarester Übereinkommen							
World Heritage Site							
HELCOM-Gebiet							
OSPAR-Gebiet							
Geschütztes Meeresgebiet							
Andere							

5.3. Ausweisung des Gebiets

Die Flächengröße (2.2) ist errechnet auf der Grundlage von ETRS89 (UTM).								

DE

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Anschrift:			
E-Mail:			
Organisation:			
Anschrift:			
E-Mail:			
6.2. Bewirt	schaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:		
Es liegt ein a	aktueller Bewirtschaftungsplan vor:	Nein, aber in Vorbereitung	Nein
Bezeichnung:	Maßnahmenplan		
Link:	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura200	00-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok	/DE-4802-302
Bezeichnung:			
Link:			
	ungsmaßnahmen (fakultativ)	baidaleanan Fateriald to ale	
	ntwickl. d. Heideweiher, Übergangsmoor- u. Feucht ıs.häng., naturnaher Laubwälder	neidekompi., Entwicki. trock.	neidellachen und
	7. KARTOGRAFISCHE DARSTE	LLUNG DES GEBIETS	
INSPIRE ID:	7. KARTOGRAFISCHE DARSTE DE.NW.LINFOS_ DE-4802-302_20150526	LLUNG DES GEBIETS	
		LLUNG DES GEBIETS	
	DE.NW.LINFOS_ DE-4802-302_20150526	LLUNG DES GEBIETS	
Im elektronis	DE.NW.LINFOS_ DE-4802-302_20150526 schen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)		wendet wurde (fakultativ):
Im elektronis Ja Referenzang	DE.NW.LINFOS_ DE-4802-302_20150526 schen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ) Nein gabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der ele		wendet wurde (fakultativ):
Im elektronis	DE.NW.LINFOS_ DE-4802-302_20150526 schen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ) Nein gabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der ele		wendet wurde (fakultativ):
Im elektronis Ja Referenzang	DE.NW.LINFOS_ DE-4802-302_20150526 schen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ) Nein gabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der ele		wendet wurde (fakultativ):
Im elektronis Ja Referenzang	DE.NW.LINFOS_ DE-4802-302_20150526 schen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ) Nein gabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der ele		wendet wurde (fakultativ):
Im elektronis Ja Referenzang	DE.NW.LINFOS_ DE-4802-302_20150526 schen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ) Nein gabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der ele		wendet wurde (fakultativ):
Im elektronis Ja Referenzang	DE.NW.LINFOS_ DE-4802-302_20150526 schen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ) Nein gabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der ele		wendet wurde (fakultativ):
Im elektronis Ja Referenzang	DE.NW.LINFOS_ DE-4802-302_20150526 schen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ) Nein gabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der ele		wendet wurde (fakultativ):
Im elektronis Ja Referenzang	DE.NW.LINFOS_ DE-4802-302_20150526 schen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ) Nein gabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der ele		wendet wurde (fakultativ):
Im elektronis Ja Referenzang	DE.NW.LINFOS_ DE-4802-302_20150526 schen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ) Nein gabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der ele		wendet wurde (fakultativ):
Im elektronis Ja Referenzang	DE.NW.LINFOS_ DE-4802-302_20150526 schen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ) Nein gabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der ele		wendet wurde (fakultativ):

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Tagebau Garzweiler II – Anhang 6 - FFH-Gebiet DE 4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen"

• Anlage 2: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Meinweg" (HS-016) in: Landschaftsplan III/6 Schwalmpatte, 1. Änderung vom 29.8.2005, Seite 32-37.

Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte Satzung des Kreises Heinsberg

vom 01.08.2003

1. Änderung vom 29.08.2005

Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Ausarbeitung: Landschaftsverband Rheinland

Umweltamt

Köln, im Juli 1996: August 2000 und Dezember 2001

und Januar 2003

Bearbeitung: Annette Heusch-Altenstein, Landschaftsverband Rheinland

Susanne Vogel, Landschaftsverband Rheinland

Karl Knauf, Kreis Heinsberg – Amt für Planung und Umwelt –

Ausarbeitung der

1. Änderung: Kreis Heinsberg, Der Landrat – Amt für Planung und Umwelt –

Heinsberg im Dezember 2003, geändert Februar 2004,

geändert Dezember 2004

Bearbeitung der

1. Änderung: Lars Delling

Ulrike Deußen Ulrich Wassen

Wissenschaftliche Grundlagen für die Landschaftsplanung:

Teil I: J. Voß, Aachen, im Auftrag des Kreises Heinsberg und in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forsten, Mai 1982

Überarbeitung: Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf 1992

Teil II: W. Dinter, Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forsten NRW, Recklinghausen, unter Mitarbeit von M. Volpers und P. Gerstberger

Stand: September 1979, Ergänzungen August 1982 und März 1991

Schutzzielbeschreibung und Standarddatenbögen zu "Natura 2000"-Gebieten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, Recklinghausen

Inhalt Satzung

1.6

Präambel

Rechtsgrundlage Räumlicher Geltungsbereich Planbestandteile Kartographische Grundlage Verfahrensablauf Abkürzungsverzeichnis

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)

1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)

1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)

Entwicklungsziel 6: Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 18 Abs. 1 LG)

1.7 Entwicklungsziel 7: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und
ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung
durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen
und mit gliedernden und belebenden Elementen
(§ 18 Abs. 1 LG)

1.8	Entwicklungsziel 8: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestat- teten Landschaft und Ausbau für die Erholung (§ 18 Abs. 1 LG)
1.9	Entwicklungsziel 9: Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz (§ 18 Abs. 1 LG)
1.10	Entwicklungsziel 10: Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (§ 18 Abs. 1 LG)
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG)
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)
3.1	Überlassen der natürlichen Entwicklung
3.2	Bewirtschaftung, Pflege und sonstige Nutzung
4.	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)
4.1	entfällt
4.2	Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
4.3	Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
4.4	entfällt
4.5	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungs- maßnahmen (§ 26 LG)
5.1	Anlage oder Anpflanzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 LG)
5.2	entfällt
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)

5.4	Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)	Seite
5.5	Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LG)	
5.6	entfällt	
5.7	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 LG)	
5.8	Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 LG)	
6.	Anhang	
6.1	Gehölzlisten der potentiell natürlichen Vegetation (bodenständige Gehölze)	
6.2	Liste altbewährter Obstgehölze, Hochstämme, StU. 8 - 10 cm oder 10 - 12 cm, Kronenansatz 180 - 200 cm	

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Artikel 107 Euro-Anpassungsgesetz NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 106 Euro-Anpassungsgesetz NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708).

Die erste Änderung beruht auf den §§ 16 - 31 sowie § 48 c ff des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NRW S. 259). Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Heinsberg.

Die gem. § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19 - 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 - 41 sowie § 7 LG dagegen allgemein rechtsverbindlich.

Die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes "Natura 2000" (= FFH- und Vogelschutzgebiete) werden gemäß § 48 c Landschaftsgesetz (LG) nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992 in der zurzeit gültigen Fassung entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 erklärt. Grundlage für "Natura 2000" sind die §§ 48 a bis 48 e LG. Die FFH-Gebiete (Stand der Gebietsmeldung 16.03.2001) sowie das Vogelschutzgebiet (Stand der Veröffentlichung im Bundesanzeiger 02.05.2003) sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Der Kreis Heinsberg verpflichtet sich, wie unter Ziffer 5. der textlichen Festsetzungen ausgeführt, außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) auf den Flächen privater Eigentümer nur mit deren Einverständnis und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen (Angebotsplanung) auszuführen. Innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten werden für derartige Maßnahmen unter Beachtung des Verschlechterungsverbotes (§ 48 c Abs. 4 LG) vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt.

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans und sein Verhältnis zur Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich nach § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) festgelegt sind, wird klarstellend auf Folgendes hingewiesen: Falls in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" aus dem Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig. Der Landschaftsplan hat die Darstellungen der Flächennutzungspläne nach § 16 Abs. 2 Satz 2 LG in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplans, die eine bauliche Nutzung vorsehen (z. B. Bauflächendarstellungen), ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 BauGB noch nicht in Kraft getreten ist, kann der Landschaftsplan in diesen Bereichen folgende Festsetzungen treffen:

- Festsetzungen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand haben (sog. temporäre Festsetzungen).
- 2. Festsetzungen, die eine Verwirklichung der Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht verhindern.

Auf Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan die Bereichsdarstellungen Wohnsiedlung, Gewerbeund Industrieansiedlung und für besondere öffentliche Einrichtungen enthält, sind ebenfalls nur Festsetzungen nach den Ziff. 1 und 2 zulässig, die eine Umsetzung dieser Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern. Dies gilt auch, wenn ein Flächennutzungsplan die Siedlungsbereichsdarstellungen des Gebietsentwicklungsplans noch nicht voll ausgeschöpft hat.

Soweit dieser Landschaftsplan Festsetzungen nach Ziff. 1 enthält, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen dieses Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten im übrigen mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans nur dann außer Kraft, soweit der Kreis als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieses Landschaftsplans wurde vom Kreis Heinsberg vorgegeben und umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wegberg sowie die nordwestlichen Ortsteile Golkrath, Gerderath, Gerderhahn, Geneiken, Genfeld, Genhof und Schwanenberg der Stadt Erkelenz. Die 1. Änderung umfasst die FFH-Gebiete (Stand der Gebietsmeldung an die EU 16.03.2001) und das Vogelschutzgebiet (Stand der Veröffentlichung im Bundesanzeiger 02.05.2003). Von der 1. Änderung betroffen sind

im Bereich des Meinweges: in der Gemarkung Arsbeck die Flur 22,

im Bereich des Schwalmbruches:

in der Gemarkung Merbeck teilweise die Fluren 22 - 24, 63, 68, 77 und in der Gemarkung Wegberg teilweise die Fluren 40 - 43, 46 - 48, 50 - 53, 56, 57, 60 - 62, 79

im Bereich der Schwalmquelle:

in der Gemarkung Schwanenberg teilweise die Fluren 18, 19 in der Gemarkung Wegberg teilweise die Fluren 12, 27, 28

im Bereich des Schaagbaches:

in der Gemarkung Wildenrath teilweise die Fluren 4, 5, 7, 10, 19 und

im Bereich des Helpensteiner Bachtales:

in der Gemarkung Arsbeck teilweise die Fluren 3, 4, 5, 7, 34, 36

in der Gemarkung Wegberg teilweise die Flur 6 sowie

in der Gemarkung Wildenrath teilweise die Fluren 1 - 3.

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (E- und F-Karte)
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- den Erläuterungen

Kartographische Grundlage

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1:5 000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg in Heinsberg vom 22.10.1979, Kontrollnummer 75 durch das Planungs-, Landschafts- und Braunkohlenamt hergestellt und 1997 überarbeitet.

Die Kartographische Grundlage der 1. Änderung wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1: 5000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg vom 27.11.2003, Kontrollnummer 16/2003 durch das Amt für Planung und Umwelt hergestellt.

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, Blatt	Rechts- und	Hochwerte	Stand	Stand (1. Änderung)
Elmpter Wald Südost	2508 R	5670 H	1984	2003
Elmpt Rurheide	2510 R	5672 H	1988	2003
Meinweg West	2510 R	5670 H	1992	2003
Dalheimer Mühle	2510 R	5668 H	1992	2003
Dalheimer Klosterhof	2510 R	5666 H	1992	2003
Oberkrüchten	2512 R	5672 H	1988	2003
Forsthaus Ritzrode	2512 R	5670 H	1992	2003
Dalheim-Rödgen Nord	2512 R	5668 H	1992	2003
Dalheim-Rödgen Süd	2512 R	5666 H	1992	2003
Wildenrath	2512 R	5664 H	1992	2003
Myhl	2512 R	5662 H	1992	2003
Varbrook 2514 R	5670 H	1988		2003
Arsbeck Nord	2514 R	5668 H	1992	2003
Arsbeck Süd	2514 R	5666 H	1992	2003
Wildenrath Ost	2514 R	5664 H	1992	2003
Gerderath	2514 R	5662 H	1992	2003
Kleingladbach	2514 R	5660 H	1994	2003
Silverbeek	2516 R	5672 H	1983	2003
Merbeck 2516 R	5670 H	1992		2003
Merbeck Süd	2516 R	5668 H	1992	2003
Klinkum	2516 R	5666 H	1992	2003
Tüschenbroich	2516 R	5664 H	1992	2003
Gerderhahn	2516 R	5662 H	1992	2003
Golkrath	2516 R	5660 H	1994	2003
Lüttelforst	2518 R	5672 H	1982	2003
Rickelrath	2518 R	5670 H	1992	2003
Harbeck	2518 R	5668 H	1992	2003
Wegberg 2518 R	5666 H	1992		2003
Schloss Tüschenbroich	2518 R	5664 H	1992	2003
Schwanenberg	2518 R	5662 H	1992	2003

Matzerath	2518 R	5660 H	1994	2003
Rickelrath Ost	2520 R	5670 H	1985	2003
Wegberg Busch	2520 R	5668 H	1992	2003
Wegberg Beeck	2520 R	5666 H	1992	2003
Uevekoven	2520 R	5664 H	1992	2003
Grambusch	2520 R	5662 H	1992	2003
Genhausen	2522 R	5668 H	1995	2003
Kipshoven	2522 R	5666 H	1992	2003
Rath-Anhoven Nord	2522 R	5664 H	1992	2003
Rath-Anhoven Süd	2522 R	5662 H	1994	2003
Hilderath 2524 R	5666 H	1989		2003
Mönchengladbach Buchholz	2524 R	5664 H	1989	2003
Herrath	2524 R	5662 H	1989	2003

Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss/Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 06.09.1990 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplans III/6 "Schwalmplatte" beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.03.1991.

2. Ausarbeitung

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind

- die Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

Dieser Landschaftsplan wurde auf Antrag des Kreises Heinsberg vom Landschaftsverband Rheinland - Umweltamt - als Planverfasser erarbeitet.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG, fand in der Zeit vom 04.12.1996 bis 28.02.1997 statt.

4. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 b LG erfolgte am11.12.1996 in Wegberg und am 12.12.1996 in Erkelenz.

5. Bekanntmachung/öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 21.09.2000 gem. § 27 c LG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Landschaftsplan - bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen - hat gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.09.2000 in der Zeit vom 09.10.2000 bis 10.11.2000 einschließlich öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig fand eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

6. Satzungsbeschluss

Der Kreistag hat am 27.06.2002 über die Anregungen und Bedenken beschlossen. Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 246) am 27.06.2002 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Landschaftsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO ist eingehalten worden.

Heinsberg, 28.06.2002

gez. (L. S.)

Gruber Landrat

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, 12.12.2002

gez. (L. S.)

Franke

Der Regierungspräsident Höhere Landschaftsbehörde Az.:

Beitrittsbeschluss

In Ergänzung seines Satzungsbeschlusses vom 27.06.2002 hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 10.07.2003 beschlossen, der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Köln vom 12.12.2002 LP III/6 Schwalmplatte beizutreten und den Landschaftsplan auf dieser Grundlage zu ändern.

Heinsberg, 01.08.2003

gez. (L. S.)

Gruber Landrat

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut und die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes III/6 "Schwalmplatte" getroffenen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 27.06.2002 und dem Beitrittsbeschluss vom 10.07.2003 des Kreistages des Kreises Heinsberg übereinstimmen.

Weiterhin bestätige ich, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Heinsberg, 01.08.2003

gez. (L. S.)

Gruber Landrat

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28 a LG am 09.08.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Heinsberg, 11.08.2003

I.V.

gez. (L. S.)

Deckers Kreisdirektor

Verfahren zur 1. Änderung

1. Aufstellungsbeschluss/Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung der 1. Änderung des Landschaftsplanes III/6 "Schwalmplatte" zur Sicherstellung der FFH- und Vogelschutzgebiete beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.11.2003.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch Landrat

2. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 b LG erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.12. 03 am 18.12.03 in Wegberg.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch Landrat

3. Öffentliche Auslegung/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 30.03.04 gem. § 27 c LG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Landschaftsplan - bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen - hat gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 20.04.04 in der Zeit vom 03.05.04 bis 02.06.04 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 27 a Abs. 2 LG gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 27 c LG durchgeführt.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch Landrat

4. Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 19.04.05 über die Anregungen und Bedenken beschlossen. Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW S. 96) am 19.04.05 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Landschaftsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 19.04.05 überein.

Heinsberg, 03.05.05

gez. Pusch Landrat

5.	<u>Genehmigung</u>
Die	ser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
Kölı	n,
	Bezirksregierung nere Landschaftsbehörde
6.	Bestätigung
des	bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Satzung sowie die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte Landschaftsplanes getroffenen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Satzungsbeschluss des istages des Kreises Heinsberg vom übereinstimmen.
We der	iterhin bestätige ich, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 ir zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.
Hei	nsberg,
gez	•
Pus Lan	ch drat
7.	Bekanntmachung
Ein: wor	Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung sowie Ort und Zeit der Möglichkeit de sichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28 a LG am ortsüblich bekannt gemach den. der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.
Hei	nsberg,
gez	
Pus	sch

Landrat

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

BauGB - Baugesetzbuch

BauO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

DVO-LG - Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

LG - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Land-

schaftsgesetz)

LÖBF - Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten

LSG - Landschaftsschutzgebiet

NSG - Naturschutzgebiet

LB - geschützter Landschaftsbestandteil

StGB - Strafgesetzbuch

ULB - Untere Landschaftsbehörde

LWG - Landeswassergesetz
LJG - Landesjagdgesetz
FFH - Fauna-Flora-Habitat
VSG - Vogelschutzgebiet

LEP - Landesentwicklungsplan
GEP - Gebietsentwicklungsplan

MUNLV - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf den §§ 16 Abs. 4, 18 - 26 LG und auf der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes, Abschnitt II.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Regelungen ein gleichwertiger Schutz des Gebietes im Sinne des § 48 c Abs. 3 LG gewährleistet ist. Bei Vertragsverstößen sowie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, insbesondere durch Kündigung, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.

Ab, Bb, Bc, Cb, Cc, Db, Dc,

2.1-1

Naturschutzgebiet "Meinweg"

Zone I

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 20 Buchst. a - c LG, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Heide-, Heidemoor-Sandtrockenrasen-

Offenlandbiotope, einiger morphologisch besonders prägnanter Binnendünenzüge in einem geowissenschaftlich bedeutenden Dünenfeld sowie eines strukturreichen Wald-Heidekomplexes mit nationaler Bedeutung, die Teilgebiete des zusammenhängenden, grenzüberschreitenden Wald-Heidegebietes Meinweg und Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit einer Vielzahl an gefährdeten Biotoptypen (§ 62 LG), wie Heidemoore, Zwergstrauch-B. Ginsterheiden, Feuchtheiden, und Halb-Binnendünen, Trockentrockenrasen sind

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Verboten ist verboten:

v) die Aufforstung der offenen Sandgebiete, Heideflächen und Heidemoorkomplexe

Geboten ist die Erstellung eines Waldpflegeplans durch das Forstamt im Einvernehmen mit den Eigentümern, in dem unter anderem auch die Beimischung

Vgl. Biotopkataster Nr. 1, 2, 3, 15, 16 und 21 teilweise.

Vgl. LEP NRW

"geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte" Nr. 4803-001

Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern

4.3-1, 4.3-4, 5.4-1, 5.4-2, 5.5-5, 5.8-1, 5.8-2

Innerhalb des LSG 2.2-2 sind derzeit noch Flächen militärisch genutzt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung wird die Naturschutzwürdigkeit dieser Flächen überprüft, mit dem Ziel diese in das NSG 2.1-1 einzugliedern.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

nichtbodenständiger Arten geregelt werden soll.

2.1-1 **Zone II**

Schutzziele

Erhaltung/Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charetea, Lemnetea und Potamogetonetea und der typischen Fauna durch

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts

Dystrophe Seen (3160)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen und nährstoffarmen Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche mit Arten der Littorelletea bzw. Isoeto-Juncetea und ihrer charakteristischen Fauna durch

Die Zone Ш beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001) DE4802-302 "Meinweg mit Ritzroder Dünen" mit Ausnahme von drei kleineren randlichen Teilflächen sowie einen südlichen Randbereich des im Kreis Heinsberg gelegenen Teiles des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" (Stand der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 2. Mai 2003).

Das FFH-Gebiet liegt zu 98 % im Kreis Heinsberg und wird im Bereich des Forstamtes Ritzrode (LP Nr. 1 "mittleres Schwalmtal") im Kreis Viersen fortgeführt.

Die überwiegenden Teile des Vogelschutzgebietes 85 % erstrecken sich in nördliche Richtung in die Kreise Viersen und Kleve sowie in die Stadt Mönchengladbach.

Vgl. Biotopkataster Nr. 4802-19 , 4802-23, 4802-24, 4802-25, 4802-30, 4802-37, 4803-3, 4803-15

Der Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 4.3-19, 4.5-1, 5.5-1, 5.5-2, 5.8-1

Charakterisierung des FFH-Gebietes

Für den Naturraum Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht sind die Moore des

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen huminsäurereichen Stillgewässer mit Torfmoosen und ihrer typischen Fauna (z. B. Zwergtaucher) durch Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts
- Beschränkung der (Freitzeit-)Nutzung der Gewässer auf ein naturverträgliches Maß
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)

Trockene Heidegebiete (4030)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feuchtheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, insbesondere auch als Lebensraum für Schwarzkehlchen, Heidelerche und Ziegenmelker durch

- extensive Beweidung, gegebenenfalls Vegetationskontrolle (z. B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Feucht- und Trockenheiden auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushalts
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- Auflichtung bzw. Entnahme von Gehölzen zur Vernetzung der Feuchtheiden und Moore

Meinweggebietes mit ihrem Arteninventar und nährstoffarmen Ausprägung von hervorragendem Wert. Die Vielfalt der natürlichen Entwicklungsstadien - vom offenen Heideweiher über verschiedene Ausprägungen des Übergangsmoores bis hin zur Feuchtheide - und ihr überwiegend guter Erhaltungszustand bedingen. dass dieses Gebiet herausragenden Platz unter vergleichbaren Gebieten im Naturraum einnimmt. Auf Hauptterrassensanden und -kiesen, z.T. mit Flugsanddecken, stocken in einzelnen Bereichen bodensaure Eichenwälder, neben Flächen mit trockener Besenheide die Bedeutung des Gebietes weiter unterstreichen. Der Meinweg mit seinen Mooren gehört zu den Schwerpunkten des Moor-Naturschutzes im Naturraum. Als Lebensraum von Leitarten wie Heidelerche. Kreuzotter und zahlreicher Libellenarten ist er von landesweiter Bedeutung. Die ehemaligen Flachskuhlen im Norden des Gebietes im Bereich der Ritzroder Dünen sind von großer kulturhistorischer Bedeutung. Daneben weisen diese periodisch trockenfallenden Kleingewässer eine Vielzahl wertvoller, kleinräumig wechselnder Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten auf.

Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung von Waldgebieten sowie von Moor- und Feuchtbiotopen stellt der Meinweg eine Kernfläche dar. Das Gebiet nimmt eine Verbundachse zentrale Rolle in der Schwalm-Niederung, niederländischer Meinweg-Nationalpark und Boschbeek-Elmpter Wald ein, womit auch die Bedeutung des Meinwegs für internationalen den Biotopverbund deutlich wird.

Charakterisierung des Vogelschutzgebietes

Das inmitten der Schwalm-Nette-Platte gelegene, 7272 ha umfassende Vogelschutzgebiet besteht aus einem

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna durch

- Sicherung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Erholungslenkende Maßnahmen zur (Freizeit-)Nutzung
- Entnahme von Gehölzen im Moor und in den Moorrandbereichen

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Lebensraum für den Schwarzspecht, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Aus-richtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

einzigartigen Lebensraumkomplex aus gewässern mit Schwerpunkt im Bereich der Krickenbecker Seen, lichten Kiefern- und Eichenmischwäldern, durchsetzt mit Heidemooren und Heiden entlang der deutsch-niederländischen Grenze (Grenzwald ehemaligem Depot Brüggen-Bracht, Lüsekamp und Meinweg), Heidemooren mit Schwerpunkt im Elmpter Bruch und Lüsekamp sowie z.T. naturnahen Fließgewässern mit einem mehr oder weniger breiten Band aus begleitenden Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern, aber auch Buchen-Eichenmischwäldern.

Diese große, naturraumtypische Lebensraumvielfalt und ihre oft sehr gute Ausprägung machen das Gebiet überaus attraktiv, einerseits für eine große Anzahl hier brütender Vogelarten mit z.T. bedeutenden Populationen, andererseits aber auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum für ziehende Vögel.

Das Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte ist grenzüberschreitend. Auf niederländischer Seite findet es seine Entsprechung z.B. im Bereich des Nationalparks Meinweg. Das bestehende Vogelschutzgebiet "Krickenbecker Seen" und die Erweiterungsgebiete mit ihren Stillgewässern haben einerseits für zahlreiche Vogelarten hier brütende landesweite Bedeutung (Teichrohrsänger, Krickente, Wasserralle, Zwergtaucher), andererseits werden sie von vielen Vogelarten (Fischadler, Trauerseeschwalbe, Rohrdommel, Zwergsäger) als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt. Lichte Kiefern-Eichenmischwälder, z.T. durchsetzt mit ausgedehnten Heiden (Schwerpunkt im ehemaligen Depot Brüggen-Bracht) und kleinflächigen Heidemooren, sind der Grund für das Vorkommen national bedeutsamer Brutbestände Heidelerche. Ziegenmelker und Schwarzkehlchen. Schwerpunktpopulationen im niederrheinischen Flachland haben in den gebietstypischen Buchenund Eichenmischwäldern außerdem der Schwarzspecht und der Wespenbussard. Elmpter Schwalmbruch und

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora (insbesondere Schwarzspecht und Wespenbussard) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche

Lüsekamp/Boschbeek beherbergen die landesweit größte Brutpopulation des Blaukehlchens, die auch national von Bedeutung ist. Als Charaktervogel naturnaher Fließgewässer besitzt außerdem der Eisvogel hier am nordwestlichen Arealrand seiner signifikantes Hauptverbreitung ein Vorkommen. Die bemerkenswerte Lebensraumvielfalt, oftmals in hervorragendem Erhaltungszustand, hat zur Ausweisuna großflächiger FFH-Gebiete Vogelschutzgebiet geführt.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräume

- Ziegenmelker
- Schwarzspecht
- Heidelerche
- Wespenbussard

Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

- Ziegenmelker
- Schwarzspecht
- Heidelerche
- Wespenbussard

Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

- Baumfalke
- Schwarzkehlchen
- Zwergtaucher

Erhaltung von Lebensräumen für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bzw in der hiesigen Region gefährdete Pflanzenund Tierarten:

Geflecktes Knabenkraut, Gelbe Moorlilie, Silbergras, Keulen-Bärlapp, Schmalblättriges Wollgras, Scheiden-Woll-Moosbeere, Rundblättriger gras, Sonnentau, Mittlerer Sonnentau, Sumpf-Laubmoose (Aulacomnium Blutauge, palustre), Kleiner Wasserfrosch, Kreuzotter, Schlingnatter, Ringelnatter, Kreuzkröte, Gartenrotschwanz, Waldschnepfe, Turteltaube, Kleinspecht, Dorngrasmücke, Trauerschnäpper, Kleine Binsenjungfer, Gemeine Winterlibelle, Späte Adonislibelle, und Nordische Kleine Moosjungfer, Sandlaufkäferarten, Sandwespenarten

Bc, Bd, Cc, Cd,